OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606640/2/SB/Mu

Datum:
Linz, 5. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des C I C, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 – Strafamt Linz, vom 05.03.2024, GZ: VStV/923300723997/2023, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 1.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage und 7 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 150 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 05.03.2024, GZ: VStV/923300723997/2023, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe es am 10.06.2023 als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma B GmbH in A, die Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x, zu verantworten, dass der mit Schreiben der bB vom 26.05.2023 ergangenen Aufforderung, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 22.03.2023 um 09:02 Uhr in Linz, A 7, StrKm x (Messstreckenlänge 2339 m), Fahrtrichtung Nord – Freistadt, gelenkt hat, nicht entsprochen worden sei. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.
Der Bf habe dadurch § 103 Abs 2 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 3.400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tage und 6 Stunden) verhängt. Zudem wurde er zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 340 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig bei der bB am 20.03.2024 mündlich eingebrachte und in einer Niederschrift festgehaltene Beschwerde, in welcher sich der Bf ausschließlich gegen die Strafhöhe wendet.
Begründend gab er an, er sei handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma B GmbH gewesen, die mittlerweile insolvent sei. Bei seiner derzeitigen Arbeitsstelle verdiene er monatlich 2.100 Euro und er sei sorgepflichtig für seine zwei Kinder und seine einkommenslose Ehegattin. Aufgrund des Konkurses verfüge er über kein nennenswertes Vermögen bzw keine nennenswerte Schulden.

I.3. Mit Schreiben vom 27.03.2023 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsstrafakt, die Beschwerde vom 20.03.2024 sowie in das Firmenbuch.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

II.2. Es steht folgender für die Strafbemessung entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit dem unter I. näher dargestellten Straferkenntnis der bB wurde über den Bf wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs 2 KFG eine Geldstrafe von 3.400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage und 6 Stunden) verhängt, wogegen dieser rechtzeitig eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde eingebracht hatte.

Der Bf war zur Tatzeit Geschäftsführer und Anteilsinhaber der (damaligen) Zulassungsbesitzerin B GmbH. Er weist seit 2019 bis zum gegenständlichen Tatzeitpunkt mehr als 250 ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen kraftfahrrechtlicher und straßenpolizeilicher Übertretungen, darunter über 140 Vergehen nach dem § 103 Abs 2 KFG im Register der bB auf. Allein in den letzten 12 Monaten vor der gegenständlichen Tatbegehung finden sich deutlich mehr als 30 Verletzungen der Pflicht zur Lenkerauskunft. Die höchste vor dem gegenständlichen Tatzeitpunkt über den Bf verhängte Geldstrafe wegen einer Übertretung des § 103 Abs 2 KFG betrug 1.000 Euro (28.06.2023).

Der Bf ist sorgepflichtig für zwei Kinder und seine einkommenslose Ehegattin. Er verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 2.100 Euro und über kein nennenswertes Vermögen bzw. nennenswerte Schulden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Verwaltungsstrafakt der bB, insbesondere dem Straferkenntnis, der Niederschrift über die Beschwerde, aus der Firmenbuchabfrage und aus dem Registerauszug betreffend die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf.
Die Feststellungen zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen basieren auf den eigenen Angaben des Bf, denen keine widerstreitenden Beweismittel entgegenstanden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl Nr 267/1967 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl I 19/2019, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. […]

III.2. Der Bf bekämpft in seiner Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Strafbemessung. Hinsichtlich der Schuldfrage zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl zuletzt etwa VwGH 29.06.2023, Ra 2023/04/0050).

III.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich.

Der Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann (vgl VwGH 26.2.2010, 2009/02/0359).

Die bB ging bei der Strafbemessung von einem Monatseinkommen von 1.500 Euro, keinem relevanten Vermögen und keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten aus. Aus der Beschwerde ergibt sich davon abweichend, dass der Bf für seine zwei Kinder und für seine einkommenslose Ehegattin sorgepflichtig ist, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist, da das Verwaltungsgericht jene Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen hat, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung gegeben ist.

Zu Recht berücksichtigte die bB die zahlreichen einschlägigen Vorstrafen als erschwerend (vgl. dazu die Ausführungen unter II.) und stellte fest, dass kein Milderungsgrund vorliegt.

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Einkommensverhältnisse, der Sorgepflichten, des Verschuldens des Bf, des geschützten Rechtsgutes, des hohen Unrechtsgehalts, der vielfachen einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen (ca. 140 Übertretungen des § 103 Abs 2 KFG), die als erschwerend zu werten sind und dem Fehlen von Milderungsgründen erscheint die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe von 3.400 Euro dennoch als zu hoch bemessen. Es darf zwar nicht außer Acht gelassen werden, dass die Verhängung einer hohen Strafe – zumal die bisher verhängten Geldstrafen (hier: ca. 140 Übertretungen des § 103 Abs 2 KFG) keine Verhaltensänderung bewirkt haben – besonders aus spezialpräventiven Gründen erforderlich ist. Im Anschluss an eine vielfache Verhängung von Strafen im geringen Bereich hat selbst die sukzessive Erhöhung auf ein bereits deutlich spürbares Ausmaß von zuletzt 1.000 Euro den Bf nicht dazu veranlasst, die Lenkerauskunft zu erteilen.

Im Hinblick auf die vor dem hier relevanten Tatzeitpunkt am 28.06.2023 zuletzt rechtskräftig verhängte Geldstrafe von 1.000 Euro erscheint die Festlegung der

Geldstrafe mit 1.500 Euro als angemessen und ausreichend. Aus diesem Grund ist auch die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage und 7 Stunden herabzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kosten des Verfahrens:

Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.
Die Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduzieren sich gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG auf 150 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Bei der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger